

Gesetzestitel:	Gashochdruckleitungsverordnung		
Kurztitel/Abkürzung:	GasHDrLtGV		
Link:	http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gashdrltgv_2011/gesamt.pdf	Sektor:	Verordnung zum EnWG
Gesetzesdatum, Fundstelle	7. März 2011 BGBl. I S. 928	Letzte Änderung:	31.05.2013
Bearbeiter/in:	Florian Urnauer	Datum:	14.01.2015

Hintergrund:

Energiewirtschaftsgesetz § 49 vom 07.03.2011 (Anforderungen an Energieanlagen)

Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Weiter wird vorgeschrieben dass hierbei die Regeln des DVGW (Deutsche Vereinigung für Gas- und Wasserfach e.V.) gelten. Sie ersetzt die Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974, da diese aufgrund von Rechtsentwicklungen im Europarecht und bei nationalen Vorschriften in vielerlei Hinsicht veraltet ist.

Die neue Verordnung dient vor allem der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt sowie der Richtlinie 2005/36/EG.

Die neue Verordnung ergänzt daher nur noch die Gewährleistung der technischen Sicherheit bei Errichtung und Betrieb von Gashochdruckleitungen, die als Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes der Versorgung mit Gas dienen.

Zweck des Gesetzes:

Regelt die Anforderungen für Errichtung, Ausrüstung, Betrieb und Prüfung von Gashochdruckleitungen die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 bar ausgelegt sind.

Zudem gehören alle dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen, wie z.B. Verdichter-, Entspannungs-, Regel-, und Messanlagen, sowie Leitungen oder Leitungssysteme zur Optimierung des Gasbezuges und der Gasdarbietung zu den Gashochdruckleitungen.

Wesentliche Paragraphen/ Regelungen:

§ 2 Allgemeine Anforderungen

Gemäß den Anforderungen der §§ 3+4, müssen die Gashochdruckleitungen nach dem Stand der Technik so errichtet und betrieben werden, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird sowie schädliche Einwirkungen auf Mensch und Umwelt vermieden werden. Bei Errichtung und Betrieb muss dem Stand der Technik entsprechen das Regelwerk des DVGW eingehalten werden.

§ 3 Anforderungen bei Errichtung

Hierbei wird auf die Beschaffenheit der Leitungen zum Schutz gegen Außen- und Innenkorrosion sowie weiteren äußeren Einwirkungen hingewiesen. Zudem sind die Leitungen, sowie die für den Betrieb notwendigen Anlagen ausreichend zu kennzeichnen. Die Gashochdruckleitungen müssen mit Sicherheits- und Messeinrichtungen sowie Absperrorganen und weiteren Anlagen ausgerüstet sein, um den Schutz gegen die gefährlichen Eigenschaften der Gase zu gewährleisten.

§ 4 Anforderungen beim Betrieb

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Gashochdruckleitung in ordnungsgemäßem Zustand erhalten, sowie überwacht und überprüft wird. Zudem sind notwendigen Instandhaltungs- und Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Wie zum Beispiel eine regelmäßige Begehung, Befahrung oder falls notwendig Befliegung der Trassen, eine Errichtung von Betriebsstellen, sowie die Unterhaltung eines 24-stündigen Bereitschaftsdienstes welcher in der Lage sein muss bei Störungen unverzüglich erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Weitere Anforderungen sind die Dokumentation aller wesentlichen Betriebsvorgänge, den regelmäßigen Überprüfungen und Instandhaltungen, sowie der Nachweis eines umfassenden Managementsystems.

§ 5 Verfahren zur Prüfung von Leitungsvorhaben

Das Vorhaben muss mindestens acht Wochen vor dem geplanten Beginn der Errichtung der zuständigen Behörde unter Beifügung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen schriftlich anzuzeigen und beschrieben werden. Zudem ist eine gutachterliche Äußerung eines Sachverständigen beizufügen, aus der hervorgeht, dass die angegebene Beschaffenheit der Gashochdruckleitung den Anforderungen der §§ 2 und 3 entsprechen. Falls erforderlich kann die Frist einmal um vier Wochen verlängert werden.

Aktuelle Entwicklung/Kritikpunkte:

Die hohen Standards, wie beispielsweise für die Gasbeschaffenheit, die anzuwendenden Messtechnik sowie die Zertifizierung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen welche durch den DVGW festgelegt werden, können sich hemmend für neue Marktteilnehmer auswirken, da die Erfüllung dieser Anforderungen meist mit sehr hohen Kosten verbunden ist.